

Geltungsbereich der EU-DSGVO bei Cryptowährungen

Bitcoin-Transaktionen beruhen auf der Blockchain-Technologie. Dieser wird zugeschrieben, anonyme Transaktionen mittels Pseudonymen ausführen zu können. Diese Pseudonyme enthalten zwar keine direkt ersichtlichen Personendaten. Daraus folgt aber nicht, datenschutzrechtliche Vorgaben für schützenswerte oder besonders schützenswerte Personendaten ausser Acht lassen zu können. Seit 2010/2011 ist bekannt, dass die hinter den Bitcoin-Pseudonymen stehenden Identitäten bestimmt werden können. In der Transaktionshistorie enthaltene Daten können somit Personen zugeordnet werden. Anbieter von Blockchain-basierten Cryptowährungs-Transaktionen müssen daher bis Ende Mai 2018 die neue EU-Datenschutzgrundverordnung («EU-DSGVO») umsetzen und die geplanten Neuerungen im Schweizer Datenschutzgesetz («DSG») im Blick behalten.



Transaktionen mit Cryptowährungen auf einer public Blockchain schreiben die Transaktionshistorie unwiderruflich transparent und öffentlich zugänglich fest. Sämtliche Transaktionen werden an alle Netzwerkteilnehmer («Nodes») übermittelt. Als Basis nutzt die Blockchain das

sog. Public-Key-Kryptosystem kombiniert mit Hash-Funktionen und digitalen Signaturen. Die Blockchain enthält zugleich personenbezogene Datenfragmente. Diese beschreiben neben den transferierten Cryptowährungs-Handelsvolumina auch Guthaben der Transaktionsbetei-

ligten oder auf Smart Contracts codierte Bestimmungen, die mit bankrechtlichen Anweisungen vergleichbar sind. Pseudonyme, Nutzerkonto-Angaben, Transaktionsdatum- und Uhrzeit sowie teilweise die Dauer von vorbereitenden Handlungsschritten finden sich ebenfalls auf der

Blockchain. Schliesslich bieten auch die Verknüpfungen mit der digitalen Signatur personenbezogene Anhaltspunkte.

Von der EU-DSGVO werden nicht nur unmittelbar visible Personendaten erfasst.

die sich bestimmten Personen zuordnen lassen. Damit ist der Anwendungsbereich der EU-DSGVO eröffnet. Anbieter von Blockchain-basierten Transaktionsdienstleistungen müssen die EU-DSGVO bis Ende Mai 2018 umfassend umsetzen und

Pseudonymität auf der Blockchain weder mit Anonymität noch mit Datensicherheit zu verwechseln und die EU-DSGVO auf jeder Ebene des Geschäfts- und operationellen Datenmodells bis zum 25. Mai 2018 umzusetzen.

- Seit den 2010/2011 erstmals öffentlich diskutierten Erkenntnissen wurden Big Data Analytics-Technologien und insbesondere Heuristiken weiter verfeinert.
- Auch die Möglichkeiten einer effizienten Verschleierung von Transaktionen nimmt zu: Transaktionsdaten können so überlagert werden, dass heuristische Bestimmungsverfahren zu indifferenten Ergebnissen gelangen.

- Big Data Analytics-Anwendungen und Decodierungs-Technologien können den Ursprung von gehandelten Cryptowährungs-Einheiten zurückverfolgen.
- Datenfragmente digitaler Zahlungs- und Transaktions-Ecosystems und digitalen Nutzerverhaltens können zur Identifikation der hinter Pseudonymen stehenden IP-Adressen und Personen verwendet werden.

- Somit ist ebenfalls ein transaktionsbezogenes, systematisches Profiling auf der Blockchain möglich. In Deutschland ist der Zugriff auf Datenbanken urheberrechtlich nach § 87b UrhG geschützt. In der Schweiz besteht ein vergleichbarer Schutz nicht, was umfassenderes Datenbanken-Profiling ermöglicht.

In ihren Schutzbereich fallen auch solche Daten, die sich auf bestimmte Personen beziehen lassen (Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO). Seit einigen Jahren sind Anwendungen bekannt, die Bitcoin-Pseudonyme bestimmten Nutzergruppen zuordnen konnten. Mit der Verknüpfung verschiedener Data Analytics-Methoden ist es mittlerweile möglich, die Identität der Handelsteilnehmer von Crypto-Währungen zu entschlüsseln.

Die Anonymität der Handelsteilnehmer auf der Blockchain ist somit nicht gewährleistet. Vielmehr offenbart die Blockchain persönlich-sachliche Daten,

kontinuierlich einhalten. Erfasst sind auch Finanzdienstleister oder nicht regulierte Anbieter, welche Produkte anbieten oder interne Prozesse verwenden, die auf der Blockchain-Technologie beruhen.

Für die Implementierung der Vorgaben der EU-DSGVO verbleiben nur noch wenige Monate. Zunächst sollte daher risikobasiert der relevante Handlungsbedarf in Bezug auf das jeweilige Geschäftsmodell im Rahmen einer operationellen Gap-Analyse identifiziert werden. Durch agile Projektmanagement-Methoden lassen sich Implementierungs-Projekte überschaubar halten. Wichtig ist es, die

Kontakt



Sebastian Neufang

Executive Director

Head Advisory Financial Services

Grant Thornton Advisory AG

T +41 43 960 71 71 | F +41 43 960 71 00

E sebastian.neufang@ch.gt.com